

## Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2011

	Seite
Kirchengesetz über die kirchliche Trauung und den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Traugesetz – TrauG) .....	63
Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes und die Verlegung und Veränderung der Pfarrstellen der Kirchengemeinde Zur Heiligen Dreifaltigkeit Braunschweig Bienrode, der Kirchengemeinden Waggum in Braunschweig und St. Peter und Paul Bevenrode in Braunschweig und Wenden in Braunschweig in der Propstei Königslutter .....	64
Kirchenverordnung anstelle eines vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Diakoniegesetzes .....	64
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Matthäus und St. Paulus in Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt .....	65
Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes und die Verlegung und Reduzierung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Markus und Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt .....	66
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brechtorf und Eischott in der Propstei Vorsfelde .....	66
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heiningen und Werlaburgdorf in der Propstei Schöppenstedt .....	67
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Georg zu Lutter am Barenberge, Neuwallmoden in Wallmoden und Ostlutter in Lutter am Barenberge in der Propstei Seesen .....	68
Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes und die Verlegung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Johannes in Goslar, St. Peter zu Goslar und St. Stephani zu Goslar in der Propstei Goslar ..	68
Bekanntmachung der Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – ViKBG) .....	69
Bekanntmachungen zur Änderung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	69
Zeittafel für die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012 in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig .....	70
Bekanntmachung der Satzung der „Ruth-Levin-Stiftung“ .....	72
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	73
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	74
Personalnachrichten .....	75



RS 326

**Kirchengesetz  
über die kirchliche Trauung und den Gottesdienst  
anlässlich einer Eheschließung  
(Traugesetz – TrauG)  
Vom 13 Mai 2011**

Die Landesynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat gemäß der Artikel 92 a, 93, 94 Abs. 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Präambel**

Die Ehe ist eine Gabe Gottes und hat die Bestimmung, das gemeinsame Leben von Mann und Frau auf Lebenszeit in gegenseitiger Achtung zu gestalten.

Zur Eheschließung gehört nach evangelischem Verständnis die kirchliche Trauung.

**§ 1**

**Kirchliche Trauung**

Die kirchliche Trauung ist ein öffentlicher Gottesdienst, in dem einem Ehepaar für das gemeinsame Leben Gottes Wort verkündet und Gottes Segen zugesprochen wird.

**§ 2**

**Voraussetzungen**

Die kirchliche Trauung setzt voraus, dass

- a) die Ehe nach staatlichem Recht geschlossen wurde;
- b) beide Ehepartner die kirchliche Trauung wünschen;
- c) mindestens ein Ehepartner Mitglied einer Gliedkirche der EKD ist, während der andere Ehepartner einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören kann, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ (ACK) ist;
- d) keine seelsorgerlichen Bedenken bestehen.

**§ 3**

**Traugespräch und Fürbitte**

- (1) Vor der kirchlichen Trauung führt der Pfarrer oder die Pfarrerin ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Ehepaar, bei dem das evangelische Eheverständnis sowie Ablauf und Inhalt der kirchlichen Trauung zur Sprache kommen.
- (2) In einem Gemeindegottesdienst soll die kirchliche Trauung bekannt gegeben und für das Ehepaar Fürbitte gehalten werden.

**§ 4**

**Gestaltung**

- (1) Die kirchliche Trauung wird nach der in der Landeskirche geltenden Agenda gefeiert. Sie findet in der Regel in einer Kirche oder einem Gottesdienstraum statt.

- (2) Symbole, Bräuche und Gestaltungselemente, die im Widerspruch zur christlichen Lehre stehen, sind nicht zulässig.
- (3) In der Karwoche und der Woche vor dem Ewigkeitssonntag soll keine kirchliche Trauung erfolgen.

**§ 5**

**Zuständigkeiten**

- (1) Die Trauung soll in der Regel bei dem Pfarrer oder der Pfarrerin angemeldet werden, der oder die für einen der beiden Ehepartner zuständig ist. Diese oder dieser wird durch die Anmeldung auch für den anderen Ehepartner zuständig.
- (2) Das Ehepaar kann auch einen anderen als den nach Absatz 1 zuständigen Pfarrer oder die nach Absatz 1 zuständige Pfarrerin wählen. Diese haben sich ein Dimissoriale (Entlassungsschein) des zuständigen Pfarramtes vorlegen zu lassen.
- (3) Für die Eintragung der kirchlichen Trauung in die Kirchenbücher gelten die Vorschriften der Kirchenbuchordnung.

**§ 6**

**Zurückstellung oder Ablehnung einer Trauung**

- (1) Sind die Voraussetzungen für eine kirchliche Trauung nicht gegeben, kann sie durch den Pfarrer oder die Pfarrerin in eigenverantwortlicher Entscheidung aufgeschoben oder abgelehnt werden. Wird in einer Kirchengemeinde das Pfarramt von mehreren Personen verwaltet, so ist die Entscheidung über Zurückstellung oder Ablehnung einvernehmlich zu treffen. Der Kirchenvorstand ist über die Entscheidung unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses zu informieren. Nur aus Gründen der Ablehnung einer Trauung kann die Versagung des Dimissoriale erfolgen.
- (2) Gegen die Zurückstellung oder Ablehnung der kirchlichen Trauung kann bei dem Propst bzw. der Pröpstin innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist abschließend. Das Ehepaar ist auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen. Kommt der Propst oder die Pröpstin zu der Überzeugung, dass die kirchliche Trauung vollzogen werden kann, sorgt er bzw. sie für die Ermöglichung.

**§ 7**

**Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung**

- (1) Anlässlich der nach staatlichem Recht vollzogenen Eheschließung eines Mitgliedes einer Gliedkirche der EKD und einem Ehepartner, der keiner christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehört, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ (ACK) ist, kann ein Gottesdienst gefeiert werden.
- (2) Vorab ist in einem seelsorgerlichen Gespräch festzuhalten, dass
  - ein solcher Gottesdienst dem ausdrücklichen Wunsch beider Ehepartner entspricht;

- der evangelische Ehepartner die Möglichkeit hat, seinen Glauben und seine kirchliche Bindung in der Ehe zu leben;
- der nichtchristliche Ehepartner sich bereit erklärt, die wesentlichen Merkmale des christlichen Eheverständnisses zu achten;
- sich die Ehepartner auf eine christliche Erziehung der Kinder geeinigt haben;
- der Gottesdienst unter Beachtung der in der Agende enthaltenen Besonderheiten nach der für die kirchliche Trauung vorgesehenen Ordnung gefeiert wird;
- nur dann eine weitere religiöse Eheschließungszeremonie gefeiert werden soll, wenn sie zur rechtlichen Anerkennung der Ehe im Herkunftsland des anderen Ehepartners notwendig ist.

(3) Die Regelungen der §§ 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

### § 8

#### Verordnungsermächtigung

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann die Kirchenregierung durch Kirchenverordnung erlassen.

### § 9

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Landeskirche in Kraft.

Goslar, den 13. Mai 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

#### Kirchenverordnung

**über die Bildung eines Pfarrverbandes und die Verlegung und Veränderung der Pfarrstellen der Kirchengemeinde Zur Heiligen Dreifaltigkeit Braunschweig Bienrode, der Kirchengemeinden Waggum in Braunschweig und St. Peter und Paul Bevenrode in Braunschweig und Wenden in Braunschweig in der Propstei Königslutter Vom 14. April 2011**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

### § 1

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zur Heiligen Dreifaltigkeit Braunschweig Bienrode, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Waggum in Braunschweig, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bevenrode in Braunschweig und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wenden in Braunschweig in der Propstei Königslutter bilden einen Pfarrverband unter einem gemeinsamen Pfarramt. Der Pfarrverband führt die Bezeichnung „Braunschweig-Nord“.
- (2) Der Sitz des Pfarramtes (Pfarrsitz) ist Wenden.

### § 2

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinde Zur Heiligen Dreifaltigkeit Braunschweig Bienrode, die der Kirchengemeinden Waggum mit Bevenrode sowie die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wenden werden in den Pfarrverband verlegt.

### § 3

- (1) Auf der Grundlage der aktuellen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstellen im Pfarrverband auf 300 % festgelegt.
- (2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (3) Die Besetzung der ersten freien Stelle erfolgt durch die Kirchenregierung.

### § 4

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. April 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

RS 503

**Kirchenverordnung  
anstelle eines vierten Kirchengesetzes zur  
Änderung des Diakonieggesetzes  
Vom 23. Juni 2011**

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund von Artikel 97 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 92 e) der Kirchenverfassung folgende Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes erlassen:

#### Artikel 1

Das Diakonieggesetz vom 7. Februar 1970 (ABl. 1970 S. 99), neugefasst durch Kirchengesetz vom 2. November

1992 (ABl. 1993 S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Juni 2010 (ABl. 2011 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Leiter der zentralen Geschäftsstelle wird von dem zuständigen Organ des Diakonischen Werkes gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung.“

#### Artikel 2

- (1) Diese Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes tritt abweichend von Artikel 100 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung am 23. Juni 2011 in Kraft.
- (2) Diese Kirchenverordnung tritt am 23. Juni 2012 außer Kraft. Die Regelungen in Artikel 97 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verfassung bleiben davon unberührt.

Wolfenbüttel, den 23. Juni 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

#### **Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden St. Matthäus und St. Paulus in Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt Vom 23. Juni 2011**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird verordnet:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Matthäus und St. Paulus in Salzgitter-Lebenstedt werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt“ zusammengelegt.

#### § 2

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde „Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt“ umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Matthäus und St. Paulus in Salzgitter-Lebenstedt.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde „Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt“.

- (3) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde „Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt“ ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Matthäus und St. Paulus. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde „Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt“ über.

#### § 3

- (1) Die Kirchengemeinde „Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt“ bildet mit der Kirchengemeinde St. Markus weiterhin einen Pfarrverband. Der Umfang der Pfarrstellen im Pfarrverband richtet sich nach dem Pfarrstellenberechnungsplan.
- (2) Die Einteilung der Seesorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

#### § 4

- (1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde „Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt“.
- (2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde „Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt“ finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder weniger als sechs erreicht.
- (4) Diese Regelung über die Bildung des Kirchenvorstandes gilt bis zur allgemeinen Neuwahl der Kirchenvorstände.

#### § 5

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde „Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt“ eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

#### § 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Wolfenbüttel, 23. Juni 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Bildung eines Pfarrverbandes und  
die Verlegung und Reduzierung der Pfarrstellen  
der Kirchengemeinden St. Markus und  
Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt in der  
Propstei Salzgitter-Lebenstedt  
Vom 23. Juni 2011**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Markus und Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt bilden einen Pfarrverband unter einem gemeinsamen Pfarramt. Der Pfarrverband führt die Bezeichnung „Apostelgemeinde/St. Markus in Salzgitter-Lebenstedt“.
- (2) Der Sitz des Pfarramtes (Pfarrsitz) ist die Kirchengemeinde Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt.

§ 2

Die Pfarrstellen sind gemeinsame Pfarrstellen des Pfarrverbandes Apostelgemeinde/St. Markus in Salzgitter-Lebenstedt.

§ 3

- (1) Auf der Grundlage des aktuellen Pfarrstellenberechnungsplanes wird der Umfang der Pfarrstellen im Pfarrverband auf insgesamt 200 % festgelegt.
- (2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 4

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung vom 6. September 2007 (ABl. 2007 S. 94) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Juni 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

**Prof. Dr. Weber  
Landesbischof**

---

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der Evangelisch-  
lutherischen Kirchengemeinden Brechtorf und  
Eischott in der Propstei Vorsfelde  
Vom 23. Juni 2011**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brechtorf und Eischott in der Propstei Vorsfelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Brechtorf-Eischott“ zusammengelegt.
- (2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde Brechtorf führt den Namen „St. Markus“.

§ 2

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde „Brechtorf-Eischott“ umfasst das Gebiet der bisherigen beiden Kirchengemeinden Brechtorf und Eischott.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden Brechtorf und Eischott werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde „Brechtorf-Eischott“.
- (3) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde „Brechtorf-Eischott“ ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinden Brechtorf und Eischott. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde „Brechtorf-Eischott“ über.

§ 3

Die Kirchengemeinde „Brechtorf-Eischott“ bildet weiterhin einen Pfarrverband mit der Kirchengemeinde Rühren. Der Pfarrverband führt die Bezeichnung „Rühren mit Brechtorf-Eischott“. Pfarrverbandssitz ist weiterhin Rühren.

§ 4

- (1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde „Brechtorf-Eischott“.
- (2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenverordnete ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde „Brechtorf-Eischott“ finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelung über die Bildung des Kirchenvorstandes gilt bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 5

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde „Brechtorf-Eischott“ eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Wolfenbüttel, 23. Juni 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der Evangelisch-  
lutherischen Kirchengemeinden Heiningen und  
Werlaburgdorf in der Propstei Schöppenstedt  
Vom 23. Juni 2011**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heiningen und Werlaburgdorf in der Propstei Schöppenstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Heiningen-Werlaburgdorf“ zusammengelegt.
- (2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiningen führt den Namen „Lukas-Kirche“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde Werlaburgdorf führt den Namen „Johanneskirche“.

§ 2

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde „Heiningen-Werlaburgdorf“ umfasst das Gebiet der bisherigen beiden Kirchengemeinden Heiningen und Werlaburgdorf.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden Heiningen und Werlaburgdorf werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde „Heiningen-Werlaburgdorf“.

(3) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde „Heiningen-Werlaburgdorf“ ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinden Heiningen und Werlaburgdorf. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde „Heiningen-Werlaburgdorf“ über.

§ 3

Die Kirchengemeinde „Heiningen-Werlaburgdorf“ bildet weiterhin einen Pfarrverband mit der Kirchengemeinde Gielde. Der Pfarrverband führt die Bezeichnung „Heiningen-Werlaburgdorf“ mit Gielde. Pfarrverbands-sitz ist „Heiningen-Werlaburgdorf“.

§ 4

- (1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde „Heiningen-Werlaburgdorf“.
- (2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenverordnete ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde „Heiningen-Werlaburgdorf“ finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.
- (4) Diese Regelung über die Bildung des Kirchenvorstandes gilt bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 5

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde „Heiningen-Werlaburgdorf“ eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 1 Absätze 2 und 3 der Kirchenverordnung über die Aufhebung des Pfarrverbandes Gielde mit Neuenkirchen in der Propstei Schöppenstedt und die Umgliederung der Kirchengemeinde Neuenkirchen in die Propstei Goslar vom 12. Juli 2005 (ABl. S. 118) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 23. Juni 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof



**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der Evangelisch-  
lutherischen Kirchengemeinden St. Georg zu  
Lutter am Barenberge, Neuwallmoden in  
Wallmoden und Ostlutter in Lutter am  
Barenberge in der Propstei Seesen  
Vom 23. Juni 2011**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Georg zu Lutter am Barenberge, Neuwallmoden in Wallmoden und Ostlutter in Lutter am Barenberge in der Propstei Seesen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „St. Georg zu Lutter am Barenberge“ zusammengelegt.

§ 2

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde „St. Georg zu Lutter am Barenberge“ umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Georg zu Lutter am Barenberge, Neuwallmoden in Wallmoden und Ostlutter in Lutter am Barenberge.
- (2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden St. Georg zu Lutter am Barenberge, Neuwallmoden in Wallmoden und Ostlutter in Lutter am Barenberge werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde „St. Georg zu Lutter am Barenberge“.
- (3) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde „St. Georg zu Lutter am Barenberge“ ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Georg zu Lutter am Barenberge, Neuwallmoden in Wallmoden und Ostlutter in Lutter am Barenberge. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde „St. Georg zu Lutter am Barenberge“ über.

§ 3

- (1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde „St. Georg zu Lutter am Barenberge“
- (2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenverordnete ein.
- (3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde „St. Georg zu Lutter am Barenberge“ finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.
- (4) Diese Regelung über die Bildung des Kirchenvorstandes gilt bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde „St. Georg zu Lutter am Barenberge“ eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Wolfenbüttel, 23. Juni 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

**Prof. Dr. Weber**  
**Landesbischof**

---

**Kirchenverordnung  
über die Bildung eines Pfarrverbandes und  
die Verlegung der Pfarrstellen der  
Kirchengemeinden St. Johannes in Goslar,  
St. Peter zu Goslar und St. Stephani zu Goslar  
in der Propstei Goslar  
Vom 23. Juni 2011**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Johannes in Goslar, St. Peter zu Goslar und St. Stephani zu Goslar in der Propstei Goslar bilden einen Pfarrverband unter einem gemeinsamen Pfarramt. Der Pfarrverband führt die Bezeichnung „Goslar Südost“.
- (1) Der Sitz des Pfarramtes (Pfarrsitz) ist die Kirchengemeinde St. Stephani zu Goslar.

§ 2

Die Pfarrstellen sind gemeinsame Pfarrstellen des Pfarrverbandes „Goslar Südost“.

§ 3

- (1) Auf der Grundlage des aktuellen Pfarrstellenberechnungsplanes wird der Umfang der Pfarrstellen im Pfarrverband auf insgesamt 200 % festgelegt.

(2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Besetzung der ersten freien Stelle erfolgt durch Gemeindewahl.

§ 4

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Wolfenbüttel, 23. Juni 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

RS 421.1

**Bekanntmachung der Änderung  
des Kirchengesetzes der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über  
die Bezüge der Vikare und Vikarinnen  
(Vikarsbezügegesetz – ViKBG)**

Nachstehend machen wir das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – ViKBG) (Kirchl. Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannover 2011 S. 83 bekannt. Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – ViKBG) wurde im Amtsblatt 1996, S. 50 bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 09. Juni 2011

**Landeskirchenamt**

Dr. Jörg Mayer  
Oberlandeskirchenrat

**Kirchengesetz  
der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen zur Änderung des  
Kirchengesetzes über die Bezüge der Vikare und  
Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – ViKBG)  
Vom 12. März 2011**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare

und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – ViKBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 167) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

“Die Kirchen können Zulagen für besondere Zwecke durch Kirchenverordnung, Rechtsverordnung oder Verordnung gewähren.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 12. März 2011 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 12. März 2011

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber  
Vorsitzender

**Bekanntmachung  
zur Änderung der Besetzung des Theologischen  
Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen  
vom 1. März 2011**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 2/2011, Seite 83 veröffentlicht am 18. April 2011, wurde auf folgende Änderung zur Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes hingewiesen. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Mai 2011

**Landeskirchenamt**

Hofer  
Oberlandeskirchenrat

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 1. März 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl.



Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

**Pastor Andreas Risse, Hannover,**

zum Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in das Prüfungsamt berufen.

Pastorin Stephanie von Lingen, Hannover, ist durch Ausscheiden aus dem Landeskirchenamt Hannover aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
– Geschäftsstelle –

**Behrens**

**Bekanntmachung  
zur Änderung der Besetzung des Theologischen  
Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen  
vom 17. Mai 2011**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 3/2011, Seite 106, veröffentlicht am 16. Juni 2011, wurde auf folgende Änderung zur Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes hingewiesen. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 16. Juni 2011

**Landeskirchenamt**

Müller  
Oberlandeskirchenrätin

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 17. Mai 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

**Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer, Wolfenbüttel,**

zum Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in das Prüfungsamt berufen.

Oberlandeskirchenrat Peter Kollmar, Wolfenbüttel, ist durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –

**Behrens**

**Bekanntmachung  
zur Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 2/2011 wurde auf Seite 40 die Anordnung zur Wahl der Kirchenvorstände im Jahr 2012 sowie eine entsprechende Zeittafel veröffentlicht. Im Zusammenhang mit der Vorbereitungen haben sich für die Zeittafel einige redaktionelle Änderungen ergeben.

Die nunmehr für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gültige Zeittafel ist nachfolgend abgedruckt.

Wolfenbüttel, 15. Juni 2011

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

**Zeittafel  
für die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012  
in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

<i>bis zum 1. Oktober 2011</i>	Der <b>Kirchenvorstand</b> entscheidet über eine evtl. Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über eine evtl. Bildung von Stimmbezirken.  Der <b>Kirchenvorstand</b> stimmt ggf. mit anderen Kirchengemeinden innerhalb der Propstei ab, wie die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten zugestellt werden sollen (Verteilung oder Postversand).	§§ 11 u. 12 KVBG
------------------------------------	---	------------------

<p><i>bis zum</i> 23. Dezember 2011</p>	<p>Der <b>Kirchenvorstand</b> setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen fest und bestimmt ggf. wie viele Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind sowie wie die zur Verfügung stehenden Stimmen für die Wahlberechtigten auf die Wahlbezirke aufgeteilt werden.</p> <p>Der <b>Kirchenvorstand</b> stellt die Wählerliste auf.</p> <p>Der <b>Kirchenvorstand</b> entscheidet über eine evtl. Bildung eines Wahlausschusses.</p> <p>Der <b>Kirchenvorstand</b> (Wahlausschuss) entscheidet, zu welchen Zeiten die Wählerliste auszulegen ist.</p> <p>Der <b>Kirchenvorstand</b> setzt die Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen an einem Tag im Juni 2012 fest.</p> <p>Der <b>Kirchenvorstand</b> benachrichtigt den Patron.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 u. 2 KVBG</p> <p>§§ 11 Abs. 1 u. 25 Abs. 5 KVBG</p> <p>§ 13 KVBG</p> <p>§ 31 KVBG</p> <p>§ 14 Abs. 1 KVBG</p> <p>§ 1 Abs. 4 KVBG</p> <p>Nr. 56 AB KVBG</p>
<p><i>bis zum</i> 31. Dezember 2011</p>	<p>Der <b>Kirchenvorstand</b> bringt die Wählerliste auf den neuesten Stand.</p>	<p>§ 13 KVBG</p>
<p><i>vor dem</i> 1. Januar 2012</p>	<p>Der <b>Kirchenvorstand</b> kann bereits vor den Abkündigungen der Wahl ergänzend weitere Arten der Bekanntmachung einleiten.</p>	<p>§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG</p>
<p>8. Januar 2012</p>	<p>Beginn der <b>Auslegung der Wählerliste</b>.</p> <p>Erste <b>Abkündigung</b> der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 KVBG</p> <p>§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG</p>
<p>15. Januar 2012</p>	<p>Zweite <b>Abkündigung</b> der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen.</p>	<p>§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG</p>
<p>22. Januar 2012</p>	<p>Der <b>Kirchenvorstand</b> (Wahlausschuss) beendet die Auslegung und überprüft innerhalb einer Woche nochmals die Wählerliste. Ggf. berichtigt er sie, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 bis 4 KVBG</p>
<p>30. Januar 2012</p>	<p>Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p>	<p>§ 15 Abs. 1 KVBG</p>
<p><i>bis zum</i> 06. Februar 2012</p>	<p>Der <b>Kirchenvorstand</b> (Wahlausschuss) prüft die Wahlvorschläge, streicht ggf. Namen und benachrichtigt die Betroffenen, ergänzt ggf. die Wahlvorschläge oder stellt einen neuen Wahlvorschlag auf.</p> <p>Der <b>Propsteivorstand</b> entscheidet danach innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Kirchenvorstand (Wahlausschuss).</p>	<p>§§ 16 u. 17 KVBG</p>
<p><b>bis zum</b> 13. Februar 2012</p>	<p>Der <b>Kirchenvorstand</b> (Wahlausschuss) holt die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen nach § 18 KVBG ein. Anschließend ergänzt der Kirchenvorstand (Wahlausschuss), soweit erforderlich, die Wahlvorschläge.</p> <p>Der <b>Kirchenvorstand</b> (Wahlausschuss) berichtet dem <b>Propsteivorstand</b>, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl vorliegen.</p> <p>Der <b>Kirchenvorstand</b> (Wahlausschuss) stellt den Wahlaufsatz auf.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 KVBG</p> <p>§ 17 Abs. 4 KVBG</p> <p>§ 19 KVBG</p>

<i>Zwischen dem 6. und dem 26. Februar 2012</i>	Der <b>Kirchenvorstand</b> (Wahlausschuss) verschickt oder verteilt die Wahlbenachrichtigungen.  Der <b>Kirchenvorstand</b> (Wahlausschuss) ernennt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand.	§ 23 KVBG
<b>27. Februar 2012</b>	Endtermin für Anträge auf Berichtigung der Wählerliste.	§ 14 Abs. 2 KVBG
<b>4. März 2012</b>	Erste <b>Abkündigung</b> des Wahlaufsatzes und des Wahltermins und der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	§§ 20 u. 26 KVBG
<i>nach dem 4. März 2012</i>	Ggf. Vorstellung der Vorgeschlagenen in einer Gemeindeversammlung.	§ 21 KVBG
<b>11. März 2012</b>	Zweite <b>Abkündigung</b> des Wahlaufsatzes und des Wahltermins unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	§§ 20 u. 26 KVBG
<b>15. März 2012</b>	Ablauf der Antragsfrist (24.00 Uhr) für Wahlscheine zur Briefwahl.	§ 26 Abs. 3 KVBG
<b>17. März 2012</b>	Die Wählerliste wird endgültig geschlossen.	§ 14 Abs. 5 KVBG
<b>18. März 2012</b>	<b>Wahl.</b>	§§ 25 ff. KVBG
<b>25. März 2012</b>	<b>Abkündigung</b> des Ergebnisses der Wahl unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§ 29 Abs. 4 KVBG
<b>2. April 2012</b>	Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) für die Anfechtung der Wahl.	§ 30 Abs. 1 KVBG
<i>nach dem 2. April 2012</i>	Der <b>Kirchenvorstand</b> macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen, soweit die Wahl nicht angefochten ist.	§§ 37 Abs. 1, 3 Abs. 5 KVBG
<b>bis zum 16. April 2012</b>	Der <b>Propsteivorstand</b> entscheidet über Anfechtungen der Wahl.	§ 30 Abs. 2 KVBG
<i>bis zum 28. April 2012</i>	Der <b>Propsteivorstand</b> beruft Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.	§ 37 KVBG
<i>29. April 2012</i>	<b>Abkündigung</b> der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§§ 37 Abs. 4 u. 5, 29 Abs. 4 KVBG
<i>7. Mai 2012</i>	Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) für die Anfechtung einer Berufung.	§ 37 Abs. 5 KVBG
<i>ab 13. Mai 2012</i>	<b>Abkündigung</b> des Einführungstermins, soweit nicht Beschwerden gegen die Wahl und Berufung anhängig sind.	§ 39 Abs. 1 KVBG
<b>ab 1. Juni bis 30. Juni 2012</b>	<b>Einführung</b> der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.	§§ 1 Abs. 4, 39 KVBG

### Bekanntmachung der Satzung der „Ruth-Levin-Stiftung“

Mit Stiftungsgeschäft vom 22. Dezember 2010 wurde in Braunschweig die „Ruth-Levin-Stiftung“ als unselbstständige Stiftung errichtet, deren Satzung nachstehend veröffentlicht wird.

Wolfenbüttel, den 26. Mai 2011

Landeskirchenamt

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

### Satzung der „Ruth-Levin-Stiftung“

#### Präambel

Dem Braunschweiger Dom sich verbunden fühlend und ihn als geistiges und geistliches Zuhause schätzend drückt Frau Ruth Levin, geb. Scherpe, durch die von ihr dotierte Stiftung bei der „Dombaustiftung zu Braunschweig“ ihren Willen aus, nachhaltig zum Erhalt des Doms und seiner Kunstwerke beizutragen. Dazu wünscht sie, durch Publikationen über den Braunschweiger Dom einen großen Kreis von Menschen zu interessieren.

So wird die „Ruth-Levin-Stiftung am Dom zu Braunschweig“ begründet. A.D. 2010.

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Ruth-Levin-Stiftung“. Sie ist eine unselbstständige Stiftung und wird von der Dombaustiftung zu Braunschweig treuhänderisch verwaltet und vertreten.

## § 2

### Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Publikationen über den Braunschweiger Dom und die Förderung von Vorhaben der Dombaustiftung.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes der Dombaustiftung als Verwalter der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verliert das Vermögen der Stiftung seine Eigenschaft als Sondervermögen der Dombaustiftung und fällt dieser mit der Beschränkung zu, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 3

### Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Zustiftungen sind möglich.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen und Zuwendungen Dritter.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel sind zeitnah zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen und die Zuführung von Mitteln zum Vermögen der Stiftung ist nur im Rahmen des § 8 der Abgabenordnung zulässig.

## § 4

### Verwaltung

- (1) Der Vorstand der Dombaustiftung verwaltet das Stiftungsvermögen und nimmt die Geschäfte der Stiftung wahr, wozu insbesondere gehören:
  - a) Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,

- b) Aufstellung des Haushaltsplanes im Rahmen des Haushalts der Dombaustiftung,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen.

- (2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.

## § 5

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22. Dezember 2010 in Kraft.

Braunschweig, den 22. Dezember 2010

gez. Ruth Levin  
Stifterin

---

## Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

### Pfarrstelle St. Lorenz Schöningen im Umfang von 100 %.

Die St. Lorenzgemeinde in Schöningen sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Schöningen liegt am Elm und hat 12.500 Einwohner. Alle Schulformen sind am Ort. Die romanische Kirche mit einer neuen Orgel und einem gepflegten Bibelgarten liegt an der Straße der Romanik. Die Gemeinde hat 1.850 Mitglieder, überwiegend Erwachsene und Senioren. Ein Kindergarten mit drei Gruppen liegt am Rande der Gemeinde. Die ökumenische Zusammenarbeit in der Stadt ist gut.

Die Gemeinde wünscht sich eine Persönlichkeit, die offen ist für neue Impulse und Ideen, die auf Menschen zugeht und konstruktiv mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet. Lebendige Gottesdienste sowie die fruchtbare Zusammenarbeit mit den Gemeindegruppen sind die Grundlage der Arbeit. Ein Schwerpunkt ist seit einigen Jahren die Arbeit mit Erwachsenen. Neben Hausbesuchen sind Angebote für Senioren wichtig.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 110 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

### Pfarrstelle St. Vincenz Schöningen im Umfang von 100 %.

In der Kernstadt Schöningen, der Stadt der Speere am Elm, in der Nähe der Kreisstadt Helmstedt gelegen, unweit von Braunschweig und Magdeburg, ist die Pfarrstelle St. Vincenz Schöningen vakant. Die Kirchengemeinde St. Vincenz wünscht sich eine engagierte Pfarrerin bzw. Pfarrer, die/ der Freude an lebendiger Gemeindearbeit hat.

Schwerpunkt der Gemeindegarbeit sind Gottesdienst, Seelsorge und die ökumenische Marktandacht, der Kindergarten, engagierte Elternvertretung, Kindergarten-gottesdienste und weiterführende Kinderkirche.

Der Kirchenmusiker begleitet den liturgisch geprägten Gottesdienst, gibt Konzerte und engagiert sich im Team für die Schöninger Orgeltage, ein Konzertprogramm von Stadt und Kirche getragen.

Die Arbeit wird durch einen Diakon, eine Pfarramtssekretärin und eine Küsterin unterstützt. Die verschiedenen Gruppen werden durch engagierte Ehrenamtliche gestaltet.

Die Bewerberin / der Bewerber sollte aufgeschlossen sein und die bestehenden sehr guten Kontakte zu den anderen Kirchengemeinden, zur Bevölkerung, zur politischen Gemeinde, den Schulen und Vereinen mittragen.

Auf die/den Bewerber/in wartet ein schönes gepflegtes Pfarrhaus mit Garten. Die Dienstwohnung hat 6 Zimmer. Bei Bedarf kann die Wohnung um das bereits ausgebauten Dachgeschoss erweitert werden.

Die Stadt bietet alle Schulformen im Ganztagsangebot und attraktive Sportmöglichkeiten.

Die Kirchengemeinde ist offen für behutsame Veränderungen und neue Wege, doch sollten gewachsene Abläufe bewahrt werden.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchengemeinde. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2011 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten.

#### **Pfarrstelle Wenzeln mit Brunzen und Eimen im Umfang von 100 %.**

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 145 qm mit 6 Zimmern. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Remlingen mit Kalme, Semmenstedt und Timmern im Umfang von 100 %.**

Der Pfarrverband mit ca. 1500 Gemeindegmitgliedern hat seinen Pfarrsitz in einem freistehenden Haus im Grünen in Remlingen. Remlingen bietet neben Kindergarten, Grund-, Haupt- und Realschule ein beheiztes Freibad, einen Allgemeinmediziner und eine allgemein gute Infrastruktur. Die Pfarrstelle ist Mitglied des Gesamtpfarrverbandes Asse mit zentralem Pfarrbüro in Semmenstedt. Die Zusammenarbeit der 4 Kirchenvorstände hat in der Vergangenheit gut funktioniert.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist die Stelle einer **Pröpstin / eines Propstes in der Propstei Braunschweig** neu zu besetzen.

Das Amt ist mit einem Predigtamt in St. Martini verbunden.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Für das Verfahren gelten die Regelungen der Propsteiordnung (RS 131). Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 14 zzgl. ruhe-

gehaltfähige Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Eine Verpflichtung zum Beziehen einer Dienstwohnung besteht nicht. Die Propstei ist selbstverständlich gern bei der Suche nach einer angemessenen Wohnmöglichkeit innerhalb Braunschweigs behilflich.

Der Propsteivorstand wünscht sich eine Pröpstin / einen Propst, die / der geistliche und theologische Impulse einbringen kann. Sie / Er möge eine Führungskraft sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu verantwortlicher Leitung mitbringt. Sie / Er soll über Kenntnisse in der Verwaltung verfügen und bereit und in der Lage sein, sich den besonderen Herausforderungen zu stellen, die das Propstamt in der Stadt Braunschweig mit sich bringt.

Der Auf- und Ausbau der vielfältigen Formen gemeindlicher Arbeit in der Stadt sowie die Vernetzung gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeitsfelder ist zu fördern. Das Miteinander von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der unterschiedlichen Gemeinden mit ihren gewachsenen Traditionen ist zu begleiten. Theologisches Fachwissen und seelsorgerliche Kompetenz wird ebenso erwartet wie Urteilsvermögen und Organisations- und Verhandlungsgeschick, um bei der Entwicklung und Schwerpunktsetzung gemeindlicher Arbeitsfelder helfen und fundiert beraten zu können. Kollegialität, Belastbarkeit und ein gutes Maß an Durchsetzungsvermögen sind nötig.

Es wird erwartet, die Propstei in der Öffentlichkeit zu vertreten und Kontakte zu den vielfältigen Trägern und Einrichtungen des öffentlichen Lebens zu pflegen.

Die Propstei Braunschweig umfasst 32 Kirchengemeinden mit ca. 76.000 Gemeindegmitgliedern. Weitere Informationen über die Propstei Braunschweig können im Internet unter [www.propstei-braunschweig.de](http://www.propstei-braunschweig.de) eingesehen werden.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle St. Jürgen Wichern Bezirk I in Braunschweig in Stellenteilung** ab 15. August 2011 mit **Pfarrer Stefan Behrendt und Pfarrerin Hanne-Elisabeth Reinhard**, bisher Wenden.

### **Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen bzw. Wahrnehmung**

Die **Pfarrstelle St. Petrus/Heiliggeist Bezirk II Vorsfelde** im Umfang von 100 % ab 1. September 2011 mit Pfarrverwalterin **Beate Stecher**, bisher Bezirk III.

Die **Pfarrstelle Bezirk I im Quartier Georg Calixt, Helmstedt** ab 1. September 2011 mit **Pfarrerin auf Probe**

**Lena Stark und Pfarrer auf Probe Jonas Stark** in Stellenteilung, bisher dort in vollem Umfang bzw. in St. Petrus/Heiliggeist Bezirk II Vorsfelde.

### Personalnachrichten

**Pröpstin Bernhild Merz**, Schöppenstedt, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2011 weiterhin zur **Pröpstin der Propstei Schöppenstedt** ernannt.

#### Beurlaubung

**Pfarrer Dr. Lothar Stempin** wurde auf eigenen Antrag ab 1. Juli 2011 beurlaubt.

#### Ruhestand

**Pfarrerinnen Anna-Dorothea Biersack**, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2011 in den Ruhestand versetzt.

**Pfarrer Dr. Peter Hennig**, Schöningen, wurde mit Ablauf des 31. Mai 2011 in den Ruhestand versetzt.

**Pfarrer Geert Beyer**, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 31. Mai 2011 in den Ruhestand versetzt.

#### Verstorben

**Pfarrer Jürgen Zimmermann**, Liebenburg, ist am 29. April 2011 verstorben.

### Landeskirchenamt

#### Nachrichtlich:

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Riga / Lettland und Kairo / Ägypten aus.

Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter [www.ekd.de](http://www.ekd.de) in der Stellenbörse.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2011

### Landeskirchenamt

Müller  
Oberlandeskirchenrätin

---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de), [www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@lk-bs.de](mailto:recht@lk-bs.de)

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate